

## D. Verschiedenes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **57 (1960)**

Heft (8)

PDF erstellt am: **13.09.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Unterstützungspflicht des Rekursbeklagten oder anderer unterstützungspflichtiger Blutsverwandter im Sinne von Art. 328/329 außer Betracht; denn eine solche Unterstützungspflicht gegenüber einem minderjährigen Kinde besteht nur insoweit, als dessen Eltern nicht in der Lage sind, ihm seinen hinreichenden Unterhalt zu gewähren.

Die rekurrierende Behörde geht in ihrer Begründung davon aus, vom Vater der Kinder könne kein höherer Unterhaltsbeitrag verlangt werden als ein solcher von Fr. 150.— im Monat, da der Eheschutzrichter entsprechend verfügt habe. Nun haben sich aber die tatsächlichen Verhältnisse seit dem richterlichen Entscheide vollständig geändert; mußten doch die beiden Kinder seither in ein Säuglingsheim eingewiesen werden, was eine starke Erhöhung der für sie aufzuwendenden Kosten nach sich zog. Wenn heute lediglich ein richterlicher Entscheid besteht, der den jetzigen Verhältnissen nicht mehr Rechnung trägt, so darf dieser Entscheid nicht zu einer Benachteiligung des Rekursbeklagten führen.

Freilich können die mit der Festsetzung von Verwandtenbeiträgen betrauten Behörden nicht eine durch den Eheschutzrichter getroffene Beitragsverfügung abändern; sie prüfen aber frei und rein vorfrageweise, ob die richterliche Verfügung den Verhältnissen noch entspricht und einem gemäß Art. 328/329 ZGB für Unterstützungsbeiträge in Anspruch genommenen Blutsverwandten entgegengehalten werden kann.

3. Die Weiterziehung und das Beitragsfestsetzungsgesuch sind daher abzuweisen. Als unterliegende Partei hat die Einwohnergemeinde B. die oberinstanzlichen Verfahrenskosten zu bezahlen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 8. Juli 1960.)

## D. Verschiedenes

**Bundeshilfe für kriegsgeschädigte Auslandschweizer.** *Auf nach Ablauf der Anmeldefrist eingereichte Gesuche wird nur eingetreten, wenn ein unverschuldetes Hindernis zu fristgerechtem Handeln glaubhaft gemacht werden kann.*

Am 10. 2. 1960 meldete sich der Gesuchsteller durch die Gemeinde L. für eine Hilfe im Sinne des Bundesbeschlusses vom 13. 6. 1957 an. Die Anmeldung ist verspätet, weil die Anmeldefrist bereits am 30. 6. 1958 ablief. Der Gesuchsteller begründet die Verspätung damit, daß er der Ansicht gewesen sei, keinen Anspruch auf Hilfe gehabt zu haben, weil er bis im Herbst 1959 regelmäßig Arbeit gehabt habe.

Auf Gesuche, die nach Ablauf der Anmeldefrist eingerichtet werden, hat die Kommission nur einzutreten, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Gesuchsteller durch ein unverschuldetes Hindernis abgehalten wurde, fristgerecht zu handeln. Die irrtümliche Meinung des Gesuchstellers, kein Anrecht auf Hilfe zu haben, kann nicht als unverschuldetes Hindernis gelten. Der Gesuchsteller hätte sich über die Voraussetzungen der Hilfe orientieren lassen und sich allenfalls vorsorglich anmelden können. Die Fristversäumnis kann daher nicht als entschuldbar angesehen werden, weshalb die Kommission bedauert, auf das Gesuch nicht mehr eintreten zu können. Im übrigen hätte das Gesuch bei rechtzeitiger Einreichung abgewiesen werden müssen, da der Gesuchsteller in der Schweiz eine neue Existenz aufbauen konnte und seine heutige Situation nicht kriegsbedingt ist. (Entscheid der Kommission für die Hilfe an kriegsgeschädigte Auslandschweizer vom 28. Juni 1960.)